

So möchte ich meinen Nachlass regeln.

Wissenswertes zum Testament

Inhaltsverzeichnis

Wozu ein Testament verfassen?	3
In wenigen Schritten zum Testament	4
Beispiel Testament	6
Sie können auch soziale Organisationen berücksichtigen	8
Warum soll ich Pro Senectute Kanton Zug in den Nachlass aufnehmen?	9
Neues Erbrecht - andere Möglichkeiten	11
Was muss ich wissen? Rund um das Erbrecht	12
Testament sicher aufbewahren und immer wieder aktualisieren	14

Wozu ein Testament verfassen?

Liebe Leserin, lieber Leser

Wir alle wissen, dass das Leben endlich ist. Trotzdem ist es nicht einfach, sich mit Fragen zum Sterben, dem Tod und dem Nachlass auseinanderzusetzen. Wir sind jedoch überzeugt, dass es lohnenswert ist, sich diese Fragen rechtzeitig zu stellen und entsprechend zu handeln.

Was während des Lebens erarbeitet wurde, hinterlässt in aller Regel niemand gerne planlos. Obwohl gesetzliche Rahmenbedingungen bestehen, bleibt ein **Spielraum** in der Verteilung der eigenen Hinterlassenschaft. So können im Testament weitere Personen, welche nicht zur gesetzlichen Erbengemeinschaft gehören, oder **persönliche Anliegen** berücksichtigt werden, wie das Fördern einer gemeinnützigen Organisation.

Gleichzeitig kann der mögliche Spielraum Unsicherheiten bezüglich der Erbteilung hervorrufen. Mit einem Testament schaffen Sie **Klarheit**. Das bringt Ihnen **Zufriedenheit und innere Ruhe** darüber, alles für den Fall der Fälle geregelt zu haben. Zudem profitieren die Hinterbliebenen dank eines geregelten Nachlasses von klaren Verhältnissen. Sie sind sich sicher, dass in Ihrem Sinne gehandelt wird, und langwierige und belastende Streitigkeiten vermieden werden können.

In dieser Broschüre finden Sie wichtige Hinweise, wie Sie ein Testament erstellen können und was dabei zu beachten ist.

In wenigen Schritten zu einem Testament

1. Wählen Sie die Form Ihres Testaments.

Bevorzugen Sie es, Ihr Testament eigenhändig zu erstellen oder ein öffentliches Testament bei einer Notarin/einem Notar aufzusetzen? Schwer überschaubare oder komplexe Familien- oder Vermögensverhältnisse legen letztere Form nahe. Ein öffentliches Testament zu verfassen, ist dringend zu empfehlen, wenn Ihre Urteilsfähigkeit umstritten oder Ihre Schreibfähigkeit eingeschränkt ist.

Beabsichtigen Sie, Ihren Nachlass gemeinsam mit Ihrer Ehepartnerin oder Ihrem Ehepartner zu regeln, sind zwei entsprechende Testamente oder ein Erbvertrag/Ehevertrag nötig. Letzteren können Sie bei einer Notarin/einem Notar oder einer anderen Urkundsperson aufsetzen lassen.

2. Stellen Sie eine Inventarliste zusammen.

Mit der Erfassung Ihrer Geld-, Sach- und gegebenenfalls Immobilienwerte erhalten Sie einen Überblick über Ihren vollständigen Nachlass. In diesem Zusammenhang ist Ihre Steuererklärung hilfreich.

3. Führen Sie Ihre Erben und Erben auf.

Gemäss den gesetzlichen Vorschriften sind bestimmte Personen festgelegt, die im Falle Ihres Ablebens gesetzlich Anspruch auf einen sogenannten Pflichtteil Ihres Vermögens haben. Diese erben in jedem Fall einen Mindestanteil Ihres Vermögens. Dazu gehören direkte Nachkommen und die Ehepartnerin/der Ehepartner. Erstellen Sie eine Liste mit den Namen dieser Personen.

Liegt Ihnen daran, weitere Personen oder Organisationen zu berücksichtigen? Fügen Sie diese Begünstigten Ihrer Liste namentlich hinzu. Halten Sie dabei fest, was Sie wem hinterlassen wollen.

4. Formulieren Sie einen Entwurf Ihres Testaments.

Dabei sind Ihnen die erstellten Listen und das Beispieltestament auf Seite 6 dieser Broschüre behilflich. Prüfen Sie nach dem Verfassen des Entwurfs, ob Ihr letzter Wille klar und unmissverständlich formuliert ist. Besprechen Sie unklare Punkte mit einer Vertrauensperson oder lassen Sie sich unentgeltlich bei der Pro Senectute Kanton Zug beraten. Die diplomierten Sozialarbeitenden sichern Ihnen absolute Diskretion zu. Unsere kostenlose juristische Beratung hilft bei korrekten Formulierungen und der abschliessenden Überprüfung.

5. Verfassen Sie nun eine definitive Fassung Ihres Testaments.

Das Testament muss von Anfang an bis Schluss von Hand geschrieben und am Textende mit Ort, Datum und Unterschrift versehen sein. Ansonsten besteht keine Rechtsgültigkeit.

6. Hinterlegen Sie Ihr Testament.

Es ist wichtig, Ihr Testament an einem sicheren und dennoch leicht auffindbaren Ort aufzubewahren. Gegen eine geringe Gebühr können Sie Ihr Testament, Ehe- und Erbvertrag und Anordnungen für den Todesfall in einem verschlossenen Umschlag bei der zuständigen Stelle Ihrer Wohngemeinde hinterlegen lassen. Nebst den eigenen vier Wänden können Sie ihr Testament auch bei einem Notariat oder Ihrer Bank hinterlegen. Von Vorteil ist, wenn eine Person Ihres Vertrauens über den Aufenthaltsort des Testaments Bescheid weiss. Wir empfehlen Ihnen, Ihr Testament regelmässig zu überprüfen.

Beispiel Testament

Mein letzter Wille

Ich, Regula Barmettler, Bürgerin von Walchwil, geboren am 18. April 1952, wohnhaft in Baar, regle meinen Nachlass wie folgt:

- 1) Alle meine bisherigen Testamente hebe ich hiermit auf.
- 2) Meine Pflichtberechtigten Erben sind:
 - Mein Ehemann, Peter Barmettler, zurzeit wohnhaft an der Laubgasse 28, in Baar.
 - Meine Tochter Salome Barmettler, wohnhaft an der Gibraltarstrasse 13, 6003 Luzern.
- 3) Weiter sind folgende Vermächtnisse auszurichten:
 - an meine Enkelin, Esther Barmettler, wohnhaft an der Gibraltarstrasse 13, 6003 Luzern: meinen gesamten Schmuck
 - an Pro Senectute Kanton Zug, Aegeristrasse 52, 6300 Zug: CHF 25'000.--

Baar, 6. Juni 2023
Regula Barmettler

R. Barmettler

Denken Sie auch daran, allfällige Anordnungen für den Todesfall zu treffen, die nicht im Testament enthalten sind (Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag, Auflösung des Haushaltes, Wünsche im Hinblick auf die Beerdigung, u. a.). Dies wird es ihren Hinterbliebenen erleichtern, Ihren Wünschen entsprechend zu handeln. Hierfür kann Ihnen unser Dossier DOCUPASS nützlich sein. Es ist die anerkannte Gesamtlösung für alle persönlichen Vorsorgedokumente.



Sie können auch soziale Organisationen berücksichtigen

Möchten Sie, dass Ihr Nachlass nebst Ihren Liebsten auch älteren Menschen im Kanton Zug zugutekommt? Das ist auf verschiedene Arten möglich.

Mit einer Erbeinsetzung

Mit Ihrem Testament können Sie Freunde oder Bekannte, einen Lebenspartner, einen Verein oder eine Stiftung als Erben einsetzen.

Wenn Sie Pro Senectute Kanton Zug als Miterbin einsetzen, wird diese Mitglied der Erbegemeinschaft und erhält einen gewissen Anteil des Vermögens. So können Sie ältere Menschen im Kanton Zug direkt unterstützen und Gutes tun.

Mögliche Formulierungen:

«Die freie Quote vererbe ich der Stiftung Pro Senectute Kanton Zug, Aegeristrasse 52, 6300 Zug» oder «Als Erbin von 1/5 meines Nachlasses setze ich Pro Senectute Kanton Zug, Aegeristrasse 52, 6300 Zug ein».

Mit einem Vermächtnis/Legat

Ein Vermächtnis (auch Legat genannt) ermöglicht Ihnen, Pro Senectute Kanton Zug einen bestimmten Geldbetrag oder Sachwert (wie Wertschriften oder Immobilien) zu hinterlassen.

Mögliche Formulierung:

«Pro Senectute Kanton Zug, Aegeristrasse 52, 6300 Zug hinterlasse ich ein Legat von 25'000 Franken».

Die Beträge aus Erbschaften und Legaten für Pro Senectute Kanton Zug sind von der Erbschaftssteuer befreit. Pro Senectute Kanton Zug kann auch als «Willensvollstreckerin» beauftragt werden und erledigt sämtliche Arbeiten nach dem Todesfall in Ihrem Sinne.

Warum soll ich Pro Senectute Kanton Zug in den Nachlass aufnehmen?

- **Helfen Sie uns helfen.**

Als gemeinnützige Stiftung ist Pro Senectute Kanton Zug auf Beiträge aus Spenden, Erbschaften und Legate angewiesen. Ohne diese könnte sie ihre vielfältigen Aufgaben für die ältere Bevölkerung im Kanton Zug nicht oder nur teilweise wahrnehmen. Pro Senectute Kanton Zug verfügt über einen Fonds, aus welchem wir älteren Menschen im Kanton in finanziellen Notlagen schnell und unkompliziert unter die Arme greifen.

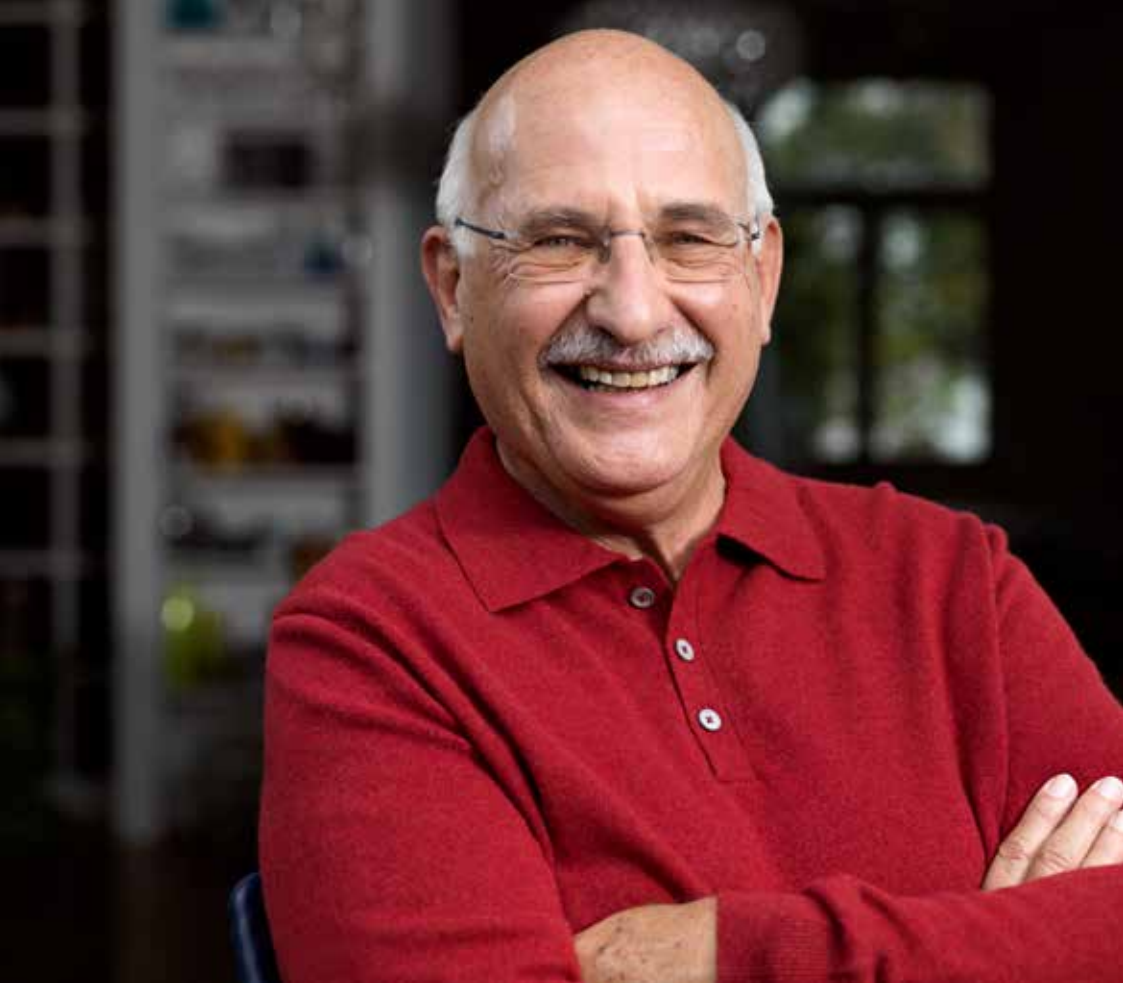
- **Hilfsbedürftige ältere Menschen in der Region unterstützen.**

Bedürftige oder deren Angehörige können sich an Pro Senectute Kanton Zug wenden. Dort werden Sie professionell und unentgeltlich zu Ihrer individuellen Situation beraten. Ebenfalls finden ältere Menschen praktische Unterstützung, wenn sie administrativ oder im Haushalt an ihre Grenzen stossen. Dazu dienen u. a. die Angebote Treuhand- und Steuererklärungsdienst, Hilfen zu Hause und das Fachgeschäft für Hilfsmittel.

- **Älteren Menschen in der Region ein vielfältiges Programm an Bildungs- und Bewegungskursen ermöglichen.**

Die Mitarbeitenden des Bereichs Bildung und Sport stellen halbjährlich eine sehr breite Auswahl an Kursen und Angeboten zusammen. Diese fördern den sozialen Zusammenhalt und helfen körperlich und geistig fit zu bleiben.

Wir setzen uns für ältere Menschen im Kanton Zug ein. Wir beraten Sie sowie Ihre Angehörigen kostenlos und diskret. Im Zentrum stehen Dienstleistungen, die ein unabhängiges Leben bis ins hohe Alter ermöglichen. Unser umfangreiches Kursangebot, Treffpunkte und Veranstaltungen unterstützen Sie dabei, körperlich und geistig fit zu bleiben und Kontakt zu Gleichgesinnten zu finden. In unserem Fachgeschäft für Hilfsmittel bieten wir zudem zahlreiche Produkte, die Sie im Alltag unterstützen.



*«Es gibt mir ein gutes Gefühl,
mich über meinen Tod hinaus für eine gute
Sache einzusetzen und soziale Institutionen
und ihre gemeinnützigen Ziele
zu unterstützen.»*

Neues Erbrecht – andere Möglichkeiten

Seit Januar 2023 ist das teilrevidierte Schweizer Erbrecht in Kraft. Mit den neuen Bestimmungen können Sie flexibler und selbstbestimmter entscheiden, wer wie viel Ihres Nachlasses erhalten soll. Sie können über einen grösseren Teil Ihres Nachlasses frei verfügen. Neu sind unter anderem die Pflichtteile für Nachkommen kleiner und der Pflichtteil der Eltern fällt weg. Pro Senectute Kanton Zug gibt Ihnen einen aktuellen Überblick und zeigt, worauf Sie bei der Erbschafts- und Nachlassplanung achten sollten.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

- Den Nachkommen stehen neu nur noch 50% ihres gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu. Bis anhin waren es 75%.
- Der Pflichtteil der Eltern fällt weg. Bisher waren es 50% ihres gesetzlichen Erbteils.
- Guthaben der Säule 3a fallen nicht in den Nachlass.
- Mit Abschluss eines Erbvertrags entsteht ein Schenkungsverbot.
- Ehepaare, die sich in laufenden Scheidungsverfahren befinden, können sich neu bereits vor dem rechtskräftigen Scheidungsurteil vom Erbe ausschliessen.

Es empfiehlt sich deshalb, bestehende Testamente sowie Erbverträge (und Eheverträge) zu überprüfen und auch immer wieder entsprechend anzupassen.

Was muss ich wissen? Rund um das Erbrecht

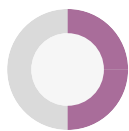
Es gibt Personen, die einen gesetzlichen Mindestanspruch auf das Erbe haben. Mit der Pflichtteilrevision per 1. Januar 2023 sind das direkte Nachkommen, Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner (die Eltern aber nicht mehr). Der Pflichtteil kann diesem gesetzlichen Erben in der Regel nicht entzogen werden. Mit dem Testament bestimmen Sie, wie Sie die nicht pflichtteilgeschützten Vermögensanteile zuteilen wollen.

Der gesetzliche Pflichtteil


Ausgangslage: Im Nachlass sind CHF 400 000. Was jeder Erbe davon erhält, steht in der Klammer.



Dem hinterbliebenen **Ehegatten** steht, wenn er das Erbe mit **Nachkommen** teilen muss, einen Pflichtteil in der Höhe eines Viertels (CHF 100 000) des gesamten Nachlasses zu; die **Nachkommen** erhalten zusammen ebenfalls einen Pflichtteil von einem Viertel (CHF 100 000). Der frei verfügbare Anteil des Nachlasses beträgt die Hälfte (CHF 200 000).



Wer **nur Nachkommen** hinterlässt, vererbt diesen den ganzen Nachlass zu gleichen Teilen. Durch das Testament kann man sie aber auf den Pflichtteil setzen (CHF 200 000) und damit über die andere Hälfte des Nachlasses (CHF 200 000) frei verfügen.

 frei verfügbar

 Pflichtteil Ehegatte

 Pflichtteil Nachkommen



Ohne Nachkommen ist der verbliebene Ehegatte bzw. eingetragene Partner/Partnerin mit einem Pflichtteil von $\frac{3}{8}$ (CHF 150 000) geschützt, wenn der Erblasser noch Erben aus dem elterlichen Stamm hinterlässt. Über den Rest (CHF 250 000) kann der Erblasser frei bestimmen.



Sind keine Erben aus dem elterlichen Stamm vorhanden (dazu zählen die Eltern und deren Nachkommen, z. B. die Geschwister des Erblassers), betragen der Pflichtteil des verbliebenen Ehegatten bzw. eingetragenen Partners und der frei verfügbare Anteil je die Hälfte (CHF 200 000).



Hinterbleiben **weder Ehegatte/eingetragener Partner noch Nachkommen**, kann man mittels Testaments über den gesamten Nachlass (CHF 400 000) frei verfügen. Eltern und Geschwister haben keinen Pflichtteil.

Testament sicher aufbewahren und immer wieder aktualisieren

Das Aufbewahren des Testamentes

Es empfiehlt sich, das Testament im Original an einem sicheren Ort in einem verschlossenen Briefumschlag aufzubewahren. Das kann bei Ihnen zu Hause, beim Willensvollstrecker, bei einer Bank oder der zuständigen Stelle Ihrer Wohngemeinde (Erbschaftsamt) sein. Das Testament sollte leicht auffindbar und zugänglich sein.

Der richtige Zeitpunkt für ein Testament

Befassen Sie sich rechtzeitig mit der Regelung Ihres Nachlasses und nehmen Sie sich dafür die nötige Zeit. Im Laufe der Jahre ändern sich die persönlichen Umstände und Eigentumsverhältnisse, aber auch Ihr Umfeld. Ein Partner, den Sie früher einmal zum Alleinerben eingesetzt haben, ist vielleicht nicht mehr da. Oder wichtige Menschen haben Sie enttäuscht. Andere Menschen wiederum, die von Gesetzes wegen nicht erbberechtigt sind, haben Ihnen Gutes und Liebes getan. Daher ist es ratsam, in regelmässigen Abständen zu überprüfen, ob die festgelegten Vereinbarungen immer noch Ihren Wünschen entsprechen.

Wichtig ist, dass Sie sich in Ihren Entscheidungen von niemandem beeinflussen oder unter Druck setzen lassen. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich von einer Fachperson beraten oder Ihr Testament von einer neutralen Vertrauensperson, zum Beispiel von einem Anwalts- oder Notariatsbüro, überprüfen lassen.



*«In meinem Testament
habe ich meinen Nachlass klar geregelt und
meinen letzten Willen festgehalten.
Das ist für mich und meine Angehörigen
eine grosse Entlastung.»*



**Danke für
Ihre Spende!**

Spendenkonto

CH26 0078 7007 7105 7260 1
finanzen@zg.prosenectute.ch

**Jetzt mit TWINT
spenden!**

 QR-Code mit der
TWINT-App scannen

 Betrag und Spende
bestätigen



Pro Senectute Kanton Zug
Aegeristrasse 52
6300 Zug

Telefon 041 727 50 50
info@zg.prosenectute.ch · www.zg.prosenectute.ch

